LANDESAMTSBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang **Ausgegeben und versendet am 23. Oktober 2026** **43. Stück**

275. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof 512
276. Öffentliche Ausschreibung „Gleichbehandlungsbeauftragte*r“ 513
277. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau - Unterpullendorf 516
278. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Brunnhäuserweg“ der Marktgemeinde Litzelsdorf 516
279. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberpullendorf 517
280. Verordnung „Flurbereinigungsverfahren Weingraben-Wald“ 517
281. Bericht 2025 über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) 518
282. Stellenausschreibung „Primariat Radiologie für das Radiologische Diagnostikzentrum Burgenland (all gender)“ für die Gesundheit Burgenland Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Oberwart 530

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof

Zahl: 2026-0.813.841

275. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum **1. März 2027** die Planstellen zweier Senatspräsidentinnen/Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen und - für den Fall der Besetzung dieser Planstellen mit Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstellen zweier Hofrätinnen/Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Der Monatsbezug in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen beträgt mindestens 11.093,70 Euro brutto.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GlBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 243/2026) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche **sind bis längstens 13. November 2026** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwahrend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter https://www.vwgh.gv.at/bewerbung abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:
Posch

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2026-002.280-19/2
OE: A1-HPM-RPR

276. Öffentliche Ausschreibung „Gleichbehandlungsbeauftragte*r“

Gleichbehandlungsbeauftragte*r
Eisenstadt - Vollzeit

Die Gleichbehandlungsstelle des Landes Burgenland ist eine unabhängige Anlaufstelle für Fragen der Gleichbehandlung, Frauenförderung und Antidiskriminierung und hat ihre gesetzliche Grundlage im Burgenländischen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetz (Bgld. GADG). Darüber hinaus ist sie interne Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit Mobbing.

Als Gleichbehandlungsbeauftragte*r verantworten Sie die Führung der beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichteten Gleichbehandlungsstelle. Dabei üben Sie Ihre Funktion unabhängig und weisungsfrei aus. Organisatorisch ist die Stelle der Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen zugeordnet.

In dieser eigenständigen Leitungsfunktion verbinden Sie fachliche Expertise mit beratender und gestaltender Tätigkeit. Sie tragen dazu bei, Gleichbehandlung zu fördern, den Schutz vor Diskriminierung weiterzuentwickeln und diese Themen im Land Burgenland nachhaltig zu verankern.

Ihre Aufgaben: Das erwartet Sie

- **Leitung der Gleichbehandlungsstelle:** Sie leiten die Gleichbehandlungsstelle in organisatorischer, inhaltlicher und personeller Hinsicht und überwachen den Arbeitserfolg.

- **Beratung & Unterstützung:** Sie beraten und unterstützen Personen in Fragen der Gleichbehandlung, Frauenförderung und Antidiskriminierung, nehmen Anfragen und Beschwerden entgegen und informieren über Rechte und Handlungsmöglichkeiten.
- **Vermittlung & Schlichtung:** Sie unterstützen Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, vermitteln bei vermuteten Diskriminierungen und führen Schlichtungsverfahren durch.
- **Prävention & Bewusstseinsbildung:** Sie führen Grundlagenuntersuchungen und Studien durch und setzen Sensibilisierungs-, Präventions- und Bildungsmaßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Bekämpfung von Diskriminierung um.
- **Frauenförderung & sozialer Dialog:** Sie erarbeiten Vorschläge für Maßnahmen der Frauenförderung und wirken an der Pflege und Förderung des sozialen Dialogs mit.
- **Rechtliche & strategische Mitwirkung:** Sie begutachten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe und wirken an Strategien und Projekten im Bereich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung mit.
- **EU-Richtlinien & Umsetzung:** Sie beraten Bedienstete zu Fragen und möglichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der EU-Entgelttransparenzrichtlinie, der Work-Life-Balance-Richtlinie, der Whistleblower-Richtlinie und der Web-Accessibility-Richtlinie. Sie begleiten deren Umsetzung und Weiterentwicklung im Land Burgenland und verantworten die daraus resultierenden Durchsetzungsmechanismen, Datenanalysen, Berichte und EU-Meldungen.
- **Vertretung & Vernetzung:** Sie vertreten die Gleichbehandlungsstelle in nationalen und europäischen Gremien und fördern die fachliche Vernetzung mit relevanten Institutionen, Expert*innen und Netzwerken.
- **Arbeitsprogramm & Berichterstattung:** Sie legen die Schwerpunkte und künftigen Tätigkeiten in einem Arbeitsprogramm fest und erstellen Berichte sowie Empfehlungen zu Fragen der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung.

Ihre Voraussetzungen: Das ist erforderlich

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften oder Rechtswissenschaften auf mindestens Master- oder Diplomniveau.
- Sie haben eine Dienstprüfung bei einer inländischen Gebietskörperschaft erfolgreich abgelegt.
- Sie besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft.

Ihre Kompetenzen: Das bringen Sie mit

- **Fachliche Expertise:** Sie verfügen über fundierte Kenntnisse in den Bereichen Gleichbehandlung, Frauenförderung und Antidiskriminierung und sind mit den Grundlagen und der praktischen Umsetzung des Gender Mainstreaming vertraut.
- **Führung & Zusammenarbeit:** Sie verfügen über Führungserfahrung und verstehen es, mit unterschiedlichen Stellen und Institutionen wertschätzend, verbindlich und lösungsorientiert zusammenzuarbeiten. Dabei sind Sie mit den Strukturen und Abläufen der öffentlichen Verwaltung vertraut und gut mit Institutionen aus dem NGO-Bereich sowie mit den Sozialpartner*innen vernetzt.
- **Rechtsverständnis:** Sie erfassen komplexe rechtliche Zusammenhänge rasch und können Vorgaben auf konkrete Fragestellungen anwenden und verständlich vermitteln.
- **Beratung & Kommunikation:** Sie verfügen über ausgeprägte Fähigkeiten in der Gesprächsführung, Beratung und Moderation, kommunizieren adressatengerecht und treten auch in herausfordernden Situationen sicher und authentisch auf.
- **Konflikt & Vermittlung:** Sie sind konflikt- und lösungsorientiert, können unterschiedliche Interessen und Perspektiven zusammenführen und bringen Genderkompetenz sowie ein ausgeprägtes Gespür für sensible und vertrauliche Themen mit.
- **Analytisches & konzeptionelles Arbeiten:** Sie arbeiten analytisch und konzeptionell, können Daten und Erkenntnisse aufbereiten, daraus konkrete Maßnahmen ableiten und Veränderungsprozesse initiieren und umsetzen.

Ihre Vorteile: Das bieten wir Ihnen

- **Vereinbarung & Telearbeit:** Mit unseren flexiblen Arbeitszeitmodellen lassen sich Beruf und Privatleben optimal miteinander verbinden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, einen Tag pro Woche im Rahmen der Telearbeit zu arbeiten.
- **Gehalt & Urlaub:** Mit unserem Gehaltssystem bieten wir eine transparente und verlässliche Bezahlung. Sie haben 25 Urlaubstage pro Jahr, die ab Ihrem 43. Geburtstag auf 30 Tage steigen.
- **Parkplätze & öffentliche Anbindung:** An allen Standorten gibt es Parkplätze, alle nach dem Prinzip „First come, first serve". Unsere Standorte sind zudem gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden.
- **Aus- & Weiterbildung:** Durch unsere vielfältigen Weiterbildungsangebote können Sie sich beruflich und persönlich weiterentwickeln. Wir schauen auf Ihre Lernkurve, ganz nach persönlichen Karrierezielen.
- **Gesundheitsmanagement & gesundes Essen:** Sie profitieren von unserem umfassenden betrieblichen Gesundheitsmanagement. In Eisenstadt bietet die Kantine täglich frisch gekochte Mahlzeiten aus regionalen Bio-Produkten.

Ihr Gehalt

Bei dieser Stelle verdienen Sie monatlich zwischen EUR 5.619,80 und EUR 6.632,10 brutto bei Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden). Das entspricht dem Gehaltsband B1/16 (Anlage 2) in der Modellfunktion Führung IV des Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020. Ihr tatsächliches Gehalt hängt von anrechenbaren Vordienstzeiten ab.

Ihre Bewerbung

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 23. November 2026 online unter Beilage Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen (aktueller Lebenslauf, Motivationsschreiben, Nachweis der Staatsbürgerschaft, Abschlusszeugnisse sowie gegebenenfalls Arbeitszeugnisse). Unvollständige bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der geltenden Fassung, erfüllen. Diese Planstelle wird in Anlehnung an die Bestimmungen gem. § 12 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Die Aufnahme in den Landesdienst erfolgt in ein Bedienstetenverhältnis.

Die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 Bgld. Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetz befristet auf sieben Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Ihre Ansprechperson
Dr.in Kristina Schaberl
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 3148

Die Burgenländische Landesverwaltung: kompetent, effizient, bürgernah

Gemeinsam mit unseren rund 2.700 Mitarbeiter*innen an ca. 60 Standorten im Burgenland gestalten wir täglich die Zukunft des Burgenlandes als sicheren Wirtschaftsstandort mit höchster Lebensqualität. Für unsere

moderne Landesverwaltung suchen wir engagierte Menschen, die offen für Digitalisierung, E-Government und KI sind und mit ihren Ideen aktiv zur digitalen Transformation beitragen wollen. Werden Sie Teil unseres Teams und helfen Sie uns, das Burgenland weiterhin erfolgreich und lebenswert zu gestalten.

Für die Landesregierung:
Mag.ª Pauschenwein

Zahl: 2024-004.806-3/50
OE: A2-HLP-ROR

277. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau - Unterpullendorf

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau - Unterpullendorf vom 1. Oktober 2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gilt mit 7. Oktober 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau - Unterpullendorf werden Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Parkplatz“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Bauland - Industriegebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ vorgenommen. Weiters erfolgen Kenntlichmachungen von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, „Wald - Potentialflächen für die Verwendung zu waldfremden Zwecken“ und der „Landesstraße B61“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2025-002.470-1/7
OE: A2-HLP-ROR

278. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Brunnhäuserweg“ der Marktgemeinde Litzelsdorf

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Litzelsdorf vom 11. Dezember 2025, mit der die Bebauungsrichtlinien „Brunnhäuserweg“ erlassen werden, gilt mit 17. Oktober 2026 gemäß § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2025-001.499-4/35
OE: A2-HLP-ROR

279. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberpullendorf

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Oberpullendorf vom 24. März 2026, in der Fassung vom 15. Juli 2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gilt mit 17. Oktober 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberpullendorf werden Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Veranstaltungsfläche“ und „Bauland - Industriegebiet“ vorgenommen. Außerdem erfolgen Kenntlichmachungen von „Umspannwerk“ und der „Landesstraße B61“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-030.102-2/2
OE: A4-HAF-RAR

280. Verordnung „Flurbereinigungsverfahren Weingraben-Wald“

Verordnung

Gem. §§ 43 und 44 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 13/2022 (FLG), wird das mit Bescheid vom 9. März 2020, Zahl: A4/AR.466-10000-3-2020 eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Weingraben-Wald, in der KG Weingraben abgeschlossen und die „Flurbereinigungsgemeinschaft Weingraben-Wald“ aufgelöst.

Begründung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. a FLG kann anstelle eines Zusammenlegungsverfahrens ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, wenn dadurch die Besitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder lediglich durch einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden.

Nach § 44 Z 1 FLG ist das Verfahren von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.

Zufolge § 44 Z 4 FLG wird die Flurbereinigungsgemeinschaft mit Bescheid gegründet und aufgelöst.

Mit Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde vom 9. März 2020, Zahl: A4/AR.466-10000-3-2020 wurde das Flurbereinigungsverfahren Weingraben Wald hinsichtlich folgender in der Katastralgemeinde Weingraben gelegenen Grundstücke eingeleitet:

KG Weingraben 33064:
Ried Langäcker:
1402, 1405, 1406, 1409, 1418/2, 1419/2, 2766, 2767, 2770, 2771

Ried Zgornji dugi lapti:
1469/1, 1469/2, 1470/1, 1470/2, 1471/1, 1471/2, 1472/1, 1472/2, 1480/1, 1480/2, 1481/1, 1481/2, 1482/2, 1484, 1485, 1486, 1487

Ried Auf der Höhe:
1666, 1667, 1668, 1669, 1672, 1673, 1674, 1675, 1678, 1679, 1680, 1681, 1695, 1696, 1697, 1698, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717

Ried Obere Cirje:
1740/2, 1741, 1742, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793

Ried Borje:
2106/1, 2106/2, 2107, 2108/1, 2108/2, 2109/1, 2109/2, 2110/1, 2110/2, 2111/1, 2111/2, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125/1, 2125/2, 2125/3, 2126, 2127, 2128/1, 2128/2, 2128/3, 2129/1, 2129/2, 2129/3, 2130

Weiters wurde die „Flurbereinigungsgemeinschaft Weingraben-Wald“ gegründet.

Gemäß der Mitteilung des Bezirksgerichts Oberpullendorf vom 3. Juli 2026 wurde die Richtigstellung des Grundbuchs laut Beschlüssen TZ 2125/2026 - 2133/2026 abgeschlossen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde:
Der Agrarbehördenleiter:
Mag. Wappel

Zahl: 2024-013.874-1/21
OE: A4-HAU-RAR

281. Bericht 2025 über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Gesetzlicher Auftrag
3. Organisation und Personal
4.Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge
6.Tätigkeit
   6.1 Amtshandlungen
   6.2 Zusammenarbeit
   6.3 Tätigkeiten in Zahlen
   6.4 Experten- und Schulungstagung
7. Wahrnehmungen

7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen
8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

1. Einleitung

Die Arbeitsaufsichtsbehörde **Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI)** hat gemäß § 257 Landarbeitsgesetz 2021 der Landesregierung alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.

Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des **Übereinkommens Nr. 129** der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die „Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz" berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2025 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Gesetzlicher Auftrag

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Berichtsjahr war das Landarbeitsgesetz 2021 - LAG - BGBl. I Nr. 78/2021 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 121/2021, 115/2022, 167/2022, 109/2023, 115/2023, 189/2023, 11/2024, 42/2024, 64/2024, 110/2024, 7/2025, 47/2025, 75/2025, 76/2025 und 111/2025.

Folgende Verordnungen zum LAG 2021 wurden bereits neu beschlossen:

- Land- und forstwirtschaftliche Grenzwerteverordnung - BGBl. II Nr. 381/2020
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung - BGBl. II Nr. 377/2021
- Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung - BGBl. II Nr. 376/2021
- Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung - BGBl. II Nr. 286/2021
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung - BGBL. II Nr. 122/2023
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe - BGBL. II Nr. 127/2023
- Land- und forstwirtschaftliche Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung - BGBl. II Nr. 126/2023
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären - BGBL. II Nr. 128/2023
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung - BGBL. II Nr. 124/2023
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung - BGBL. II Nr. 123/2023
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebsratsfonds-Verordnung -BGBL. II Nr. 125/2023
- Burgenländisches Landarbeitsrechtsorganisationsgesetz 2022 - Bgld. LAOG 2022 LGBl. Nr. 86/2022
- Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmverordnung - BGBL. II Nr. 51/2024
- Land- und firstwirtschaftliche Jugendschutzverordnung - BGBL. II Nr. 50/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBL. Nr. 49/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung - BGBL. Nr. II 54/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung - BGBL. Nr. II Nr. 52/24
- Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung - BGBL. II. Nr. 48/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung - BGBL. II Nr. 46/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Dokumenten-Verordnung - BGBL. II Nr. 47/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - BGBL. II Nr. 53/2024

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, der Kinderarbeit, der Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) aber auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und Lehrbetriebsanerkennungen die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallerhebungen, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, auf die Abgabe von Stellungnahmen, die Erstellung von Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften. Diese Zuständigkeit umfasst im Burgenland nicht die Lagerhausgenossenschaften.

3. Organisation und Personal

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist eine Arbeitsaufsichtsbehörde. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden Beschwerde einlegen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes vom Burgenland wurde die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ab dem 1. Jänner 2022 der Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, Referat Agrarrecht zugewiesen. Im Berichtsjahr 2025 lag die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Herrn Landesrat Dr. Leonhard Schneemann.

Die operativen Tätigkeiten erfolgen im Wesentlichen durch OBR DI Edmund Bucsich und DI Herbert Seper. Das Team wurde ab Dezember 2025 mit Herr Ing. Johannes Kaufmann verstärkt. Die für die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte („Manpower“) kann wegen Ausfällen mit 1,9 Personen im Berichtsjahr 2025 abgeschätzt werden.

4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Burgenland: land- und forstwirtschaftliche Betriebe und deren Gesamtfläche in Gegenüberstellung zu 2020 und 2023

Strukturmerkmal	Zahl der Betriebe		Fläche in Hektar	
	2020	2023	2020	2023
Burgenland insgesamt	**7.973**	**8.430**	**271.587**	**269.738**
Größenklasse der Gesamtfläche				
ohne Fläche	-	**-**	-	**-**
unter 5 ha	2.645	**3.674**	7.690	**10.571**
5 bis unter 10 ha	1.855	**1.576**	12.924	**11.016**
10 bis unter 20 ha	1.022	**791**	14.420	**11.292**
20 bis unter 30 ha	520	**467**	12.786	**11.555**
30 bis unter 50 ha	610	**595**	23.919	**24.057**
50 bis unter 100 ha	759	**786**	52.481	**55.111**
100 bis unter 200 ha	403	**418**	54.674	**56.093**
200 ha und mehr	159	**123**	92.693	**90.043**
Größenklasse der Kulturfläche				
ohne Fläche	16	**7**	6	**6**
unter 5 ha	2.904	**3.690**	9.381	**10.876**
5 bis unter 10 ha	1.657	**1.585**	12.481	**11.244**
10 bis unter 20 ha	981	**783**	14.929	**11.521**
20 bis unter 30 ha	521	**458**	13.357	**11.481**
30 bis unter 50 ha	601	**588**	24.003	**23.941**
50 bis unter 100 ha	743	**780**	51.817	**55.714**
100 bis unter 200 ha	395	**417**	53.870	**55.900**
200 ha und mehr	155	**121**	91.743	**89.056**
Erwerbsart				
Haupterwerbsbetriebe	1.773	**1.984**	105.771	**109.126**
Nebenerwerbsbetriebe	5.392	**3.258**	77.113	**53.026**
Personengemeinschaften	273	**138**	10.667	**10.696**
Betriebe juristischer Personen	535	**462**	78.035	**85.753**
Nicht klassifizierbare Betriebe[1]	-	**2.587**	-	**11.137**
Betriebe mit naturbedingten Nachteilen[2]				
Erschwernispunktegruppe 1	1.616	**1.649**	76.694	**118.141**
Erschwernispunktegruppe 2	64	**159**	1.636	**4.973**
Erschwernispunktegruppe 3	-	**-**	-	**-**
Erschwernispunktegruppe 4	-	**-**	-	**-**
Erschwernispunktegruppe 1 bis 4	1.680	**1.808**	78.330	**123.114**
ohne Erschwernis	6.293	**6.622**	193.257	**146.624**
Benachteiligte Gebiete	3.476	**4.284**	97.841	**106.915**
darunter Berggebiete	219	**199**	3.631	**3.901**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Agrarstrukturerhebungen. - Bei den in Klammern stehenden Zahlen beträgt der Bereich des Stichprobenfehlers mehr als ±20 % (bei 95 % statistischer Sicherheit). - 2023 wurde die Erhebungsgrenze für Waldbetriebe von 3 ha auf 2 ha gesenkt. Waldflächen von Kleinwaldbesitzer:innen über 2 ha bis unter 10 ha wurden nicht mehr über Fragebogen, sondern ausschließlich über Verwaltungsdaten abgedeckt. Erstellt am 3. Juli 2025

5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge

Erwerbsart der landwirtschaftlichen Betriebe 2023 – Fläche in Hektar

Strukturmerkmal	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt		Familienbetriebe					
			Haupt- und Nebenerwerb		Haupterwerb		Nebenerwerb	
	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche
Österreich	**101.036**	**2.571.719,00**	**97.616**	**2.418.440,49**	**53.573**	**1.778.042,99**	**44.043**	**640.397,50**
Größenklasse der Kulturfläche								
ohne Fläche	203	-	80	-	20	-	60	-
unter 5 ha	10.003	19.502,81	9.586	18.602,55	1.622	3.599,76	7.964	15.002,79
5 bis unter 10 ha	11.113	62.684,45	10.758	60.202,46	3.022	18.270,27	7.736	41.932,19
10 bis unter 20 ha	20.463	217.410,82	20.060	212.239,86	8.334	94.687,31	11.726	117.552,55
20 bis unter 30 ha	15.246	263.228,79	14.897	256.064,35	8.377	150.511,04	6.520	105.553,31
30 bis unter 50 ha	20.714	584.760,44	20.135	565.124,76	14.410	418.490,88	5.725	146.633,87
50 bis unter 100 ha	17.723	879.297,39	17.142	845.778,72	13.761	704.321,96	3.381	141.456,76
100 bis unter 200 ha	4.359	366.098,56	4.054	336.729,47	3.397	294.107,73	657	42.621,74
200 ha und mehr	1.211	178.735,75	904	123.698,33	628	94.054,04	276	29.644,29
Bundesland								
Burgenland	5.175	177.285,32	4.857	146.639,66	1.984	103.568,94	2.873	43.070,72
Kärnten	9.068	204.484,82	8.903	198.593,63	4.332	130.406,79	4.571	68.186,84
Niederösterreich	26.981	880.434,52	25.618	808.748,63	15.168	638.915,37	10.450	169.833,26
Oberösterreich	20.634	499.012,40	20.077	482.193,48	12.263	371.459,49	7.814	110.733,99
Salzburg	6.672	161.466,17	6.608	159.333,14	3.881	114.678,15	2.727	44.654,99
Steiermark	19.549	346.351,04	18.957	327.413,05	10.097	233.890,57	8.861	93.522,49
Tirol	9.813	226.507,02	9.649	224.154,15	4.379	136.460,63	5.270	87.693,52
Vorarlberg	2.688	69.902,48	2.547	67.164,96	1.252	45.127,74	1.296	22.037,21
Wien	455	6.275,22	400	4.199,79	217	3.535,32	183	664,47

Q: STATISTIK AUSTRIA, Agrarstrukturerhebung. - Rundungsdifferenzen technisch bedingt. - Erstellt am 27. Juni 2025. - Revidiert am 16. Juli 2025.

Lehrlinge

Im Jahr 2025 wurden 3 neue Lehrverträge genehmigt (Q.: LWK Esterhazystraße 15 | A-7000 Eisenstadt, LFA | Abt. IV - Betriebswesen).

6. Tätigkeit

6.1 Amtshandlungen

Betriebliche Kontrollen und Unfallerhebungen standen 2025 im Fokus. Weiters wurde stichprobenartig Hitzearbeitsplätze in großen Gewächshäusern kontrolliert.

Bei Beratungen der ArbeitnehmerInnen und DienstgeberInnen konnte hinsichtlich wichtiger Themen wie den Arbeitszeitaufzeichnungen, der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Grenzen von Arbeitszeit

und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung), Unterstützung angeboten werden.

6.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Am 1. April 2025 hat ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion an Aussprache des Arbeitsinspektorates mit Interessensvertretern teilgenommen.

6.3 Tätigkeiten in Zahlen 2025

	Tätigkeit	**2025**
	Durchgeführte Überprüfungen	**103**
I	davon: Inspektionen	71
	Erhebungen	32
B/A	**Inspizierte Betriebe** mit	
	1 - 4	49
	5 - 10	34
	11 - 50	18
	51 und mehr Beschäftigten	2
	Summe	103
	Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE 1995**:**	
01	Landwirtschaft, Jagd	103
02	Forstwirtschaft	
05	Fischerei und Fischzucht	
15	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Winzergen)	
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw. Lagerhausg.)	
55	Beherb- und Gastst(Schankbetrieb)	
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit	
	Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-Systematik**:**	
94	Bäuerliche Betriebe	30
95	Gutsbetriebe	2
96	Forstbetriebe	
97	Genossenschaftliche Betriebe	
98	Spezial- und Sonderbetriebe	70
99	Sonstige Betriebe	1

	Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:	
	männliche Erwachsene	329
	Jugendliche	12
	weibliche Erwachsene	434
	Jugendliche	3
	Summe	**778**
	davon: Angestellte	32
	Arbeiter	736
	Lehrlinge u Praktikanten	10
	davon: Saisonarbeitskräfte	142
	Erntehelfer	620
	Familieneigene Dienstnehmer	15
	Heimlehrlinge	1
	Ausländer	318
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	
G	Abgabe von Gutachten	
S	Abgabe von Stellungnahmen	2

	Spezielle Überprüfungen	
III	Mutterschutz	4
IV	Agrochemikalien	

	Erhebungen	**2025**
301	Arbeitsvertragsrecht	7
302	Dienstnehmerverzeichnisse	
303	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	
304	Arbeitsunfälle u. Berufskrankheiten	12
305	Evaluierung	
308	Arbeitsmittel	10
319	Mutterschutz	1
320	Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten	1
307	Arbeitsstätten	
323	Sonstiges	2
	Summe	**32**

	Beratungen	**2025**
501	Arbeitsvertragsrecht	52
502	Dienstnehmerverzeichnisse	6
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	4
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	4
505	Evaluierung	63
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	9
507	Arbeitsstätten	6
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	17
509	Arbeitsstoffe	24
510	Arbeitshygiene	1
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	4
512	Wald-, Baum- und Holzarbeiten	
513	Tierhaltung	1
514	Bildschirmarbeitsplätze	
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	4
516	Gesundheitsüberwachung	1
517	Präventivdienste	16
519	Mutterschutz	2
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	1
521	Ausbildung der Lehrlinge	
523	Sonstiges	
	Summe	**215**
600	Vermittelnde Tätigkeit	1
700	Schulungen (aktiv/passiv)	
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	1
720	Gemeinsame Amtshandlung	
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	2
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	2
900	Sonstiges	1
	Gesamtsumme der Amtshandlungen	**222**
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Feiertag	
	Verhinderte Amtshandlungen	

6.4 Experten- und Schulungstagung

Am 17. und 18. September 2025 haben sich die Land- und Forstwirtschaftsinspektoren der Bundesländer in der Steiermark (Graz) zur Bundestagung getroffen.

7. Wahrnehmungen

Bei 102 Überprüfungen (68 umfassende Inspektionen und 34 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 306 Übertretungen festgestellt. Die Übertretungen dominierten mit 240 Mängeln in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes. Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 30 Fällen nicht eingehalten. Auf Allgemeine Bestimmungen und Verwendungsschutz entfielen 30 und 6 Mängel.

Insgesamt wurden 0 Betriebe bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten angezeigt.

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

	Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht	**2025**
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organe	4
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten	4
1020	Auflage der Landarbeitsordnung und der Verordnungen	2
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	15
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub	6
	Teilsumme 1000 - 1040	**31**
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag …	1
1110	Dienstschein	18
1120	Lohnzahlung	4
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	
1160	Mehrdienstl. Sonn- u. FeierA	
1170	Urlaub	
	Teilsumme 1100 - 1170	**23**
	Gesamtsumme	**54**

	Technischer und arbeitshygienischer Schutz	**2025**
1300	Allgemeine Bestimmungen	2
1370	Evaluierung	77
1371	Sicherheits- u. Gesundheitsschutzdokumente	25
1390	Information und Unterweisung	28
1380	Sicherheitsvertrauensperson	4
	Teilsumme 1300 - 1390	**136**
2100	Arbeitsstätten	19
2200	Gebäude	3
2500	Brand- u Explosionsschutz	3
	Teilsumme 2100 - 2500	**25**
2600	Erste Hilfe	
2700	Sanitäre Vorkehrungen	4
2800	Sozialeinrichtungen	2
	Teilsumme 2600 - 2800	**6**
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	10
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	29
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	1
3510	Prüfung von elektr. Anlagen	
	Teilsumme 3100 - 3510	**40**
	Gefährliche Arbeitsstoffe	
4000	Ermittlung u Beurteilung	31
4100	Ersatz und Verbot	1
4200	Meldepflicht	
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	1
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	2
4600	Grenzwerte	1
	Teilsumme 4000 - 4600	**36**
5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein	
5130	Waldarbeit	
5140	Tierhaltung	
5300	Fachkenntnisse	3
5400	Persönliche Schutzausrüstung	1
	Teilsumme 5100 - 5400	**4**
7100	Sicherheitstechnische Betreuung	8
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	8
	Gesamtsumme technischer und arbeitshygienischer Schutz	**262**

	Verwendungsschutz	
8200	**Mutterschutz**, Gefahrenermittlung	3
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	
8310	Heben und Tragen	
	Teilsumme 8200 - 8310	**3**
	Beschäftigung v **Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten**	
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung	3
8710	Tagesarbeitszeit	
8720	Wochenarbeitszeit	
8750	Nachtruhe	
8760	Sonn- und Feiertagsruhe	
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge	
8781	Lehrlingstagebuch	
8790	Verzeichnis über Jugendliche	3
	Teilsumme 8700 - 8790	
9000	**Arbeitszeit und Arbeitsruhe**	
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)	
9150	Tagesarbeitszeit	
9151	Wochenarbeitszeit	
	Teilsumme 9000 - 9151	
	Gesamtsumme Verwendungsschutz	**6**

Übertretungen	**2025**
Allgemeine Bestimmungen	31
Arbeitsvertragsrecht	23
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	262
Verwendungsschutz	6
Insgesamt	**322**

Verfügte Maßnahmen

	2025
Beanstandete Betriebe	103
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	103
Sofortmaßnahmen	
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren	1
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	
Sonstige Veranlassungen	

8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS). Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen unselbstständiger Erwerbstätiger haben sich im Burgenland im Berichtsjahr 26 Arbeitsunfälle ereignet, davon 0 Unfall mit kausal tödlichem Ausgang.

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten AUVA 2025
Unselbständig Erwerbstätige
Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft

AUVA

Auswertungen erhalten Sie über statistik@auva.at

Quelle: AUVA, Abteilung Corporate Governance
Erstellt am: 30.04.2026
Bundesland Burgenland

Schadensfälle		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	kausal verstorben	-	-	-
	nicht oder akausal verstorben	23	2	25
	kausal tödlich (ja/nein)	23	2	25
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	kausal verstorben	-	-	-
	nicht oder akausal verstorben	1	-	1
	kausal tödlich (ja/nein)	1	-	1
Land-, Forstwirtschaft		24	2	26

Die gesamten Arbeitsunfälle von selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigen im Bereich Land- und Forstwirtschaft betrugen im Burgenland 49 Personen.

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten SVS 2025
Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft

AUVA

Auswertungen erhalten Sie über statistik@auva.at

Quelle: AUVA, Abteilung Corporate Governance
Erstellt am: 30.04.2026
Bundesland Burgenland

Schadensfälle		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Berufskrankheiten	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	kausal verstorben	-	1	1
	nicht oder akausal verstorben	39	3	42
	kausal tödlich (ja/nein)	39	4	43
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	kausal verstorben	-	-	-
	nicht oder akausal verstorben	6	-	6
	kausal tödlich (ja/nein)	6	-	6
Land-, Forstwirtschaft		45	4	49

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

282. Stellenausschreibung „Primariat Radilogie für das Radiologische Diagnostikzentrum Burgenland (all gender)“ für die Gesundheit Burgenland Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Oberwart

Mit 2.900 engagierten Mitarbeiter*innen bilden wir das Fundament des größten Arbeitgebers im Gesundheitswesen im Burgenland. Flexibilität, Herzlichkeit und Engagement prägen unsere vier Kliniken und die Direktion. Wir suchen Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen.

Der Ärztlichen Direktion der Klinik Oberwart obliegt die übergeordnete Führung des gesamten Ärzteteams inkl. der medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe unserer Klinik gemeinsam mit dem Primarärztekollegium. In enger Abstimmung mit den Fachabteilungen, den Stabstellen der Klinik, wie beispielsweise der Hygiene oder der Qualitätssicherung, ist die Ärztliche Direktion hauptverantwortlich für eine hochwertige medizinische Versorgung. Zudem gilt sie als übergeordnete intra- wie auch extramurale Ansprechstelle für sämtliche medizinische Belange.

Die Gesundheit Burgenland steht für eine hochwertige, wohnortnahe medizinische Versorgung an ihren Klinikstandorten. Im Rahmen unseres standortübergreifenden Radiologieverbundes bündeln wir radiologische Expertise, moderne diagnostische Verfahren und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kliniken.

Zur medizinischen, organisatorischen und strategischen (Weiter)-entwicklung unseres Radiologieverbundes sowie des Radiologischen Diagnostikzentrums suchen wir eine engagierte und führungsstarke Persönlichkeit.

Titel:
Primariat Radiologie für das Radiologische Diagnostikzentrum Burgenland (all gender)

Standort:
Oberwart

Beschäftigungsausmaß:
Vollzeit

Eintrittsdatum:
ab sofort

Bewerbungsfrist:
27. November 2026

Karenzvertretung:
Nein

Kontakt für Bewerber*innen + Telefonnummer:
Medizinischer Geschäftsführer Univ.-Prof. Dr. Stephan Kriwanek
Telefon: 05 7979 30011

Ihr Wirkungsbereich: (Aufgaben)

- medizinische, fachliche und organisatorische Leitung des Radiologieverbundes der Kliniken Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart und Güssing
- standortübergreifende Steuerung und Weiterentwicklung der radiologischen Versorgung innerhalb der Gesundheit Burgenland
- Aufbau eines Radiologischen Diagnostikzentrums

- Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, patient*innenorientierten Diagnostik und Behandlung nach aktuellen medizinischen Standards
- Weiterentwicklung Prozessen, Standards und Leistungsangeboten innerhalb des Radiologieverbundes
- strategische Weiterentwicklung des Fachbereichs unter Berücksichtigung medizinischer, technologischer und organisatorischer Entwicklungen
- Führung, Förderung und Weiterentwicklung der ärztlichen Mitarbeiter*innen sowie Förderung einer konstruktiven und wertschätzenden Zusammenarbeit im gesamten Verbund
- Mitwirkung bei Personalplanung, Ressourcensteuerung und wirtschaftlicher Betriebsführung
- Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Sicherstellung einer qualitätsvollen ärztlichen Ausbildung
- Repräsentation nach innen und außen sowie Mitarbeit in strategischen Gremien
- Steuerung (Planung, Organisation und Überwachung)
- Ziel- und Budgetplanung sowie Überwachung aller ärztlichen Belangen im Primariat

Ihr Fachgebiet: (Qualifikationen)

- abgeschlossene Facharztausbildung im Bereich der Radiologie
- mehrjährige umfassende klinische Erfahrung im Fachgebiet
- Habilitation und/oder Managementausbildung bzw. -erfahrung von Vorteil
- Führungserfahrung und ausgeprägte Sozialkompetenz
- Organisationsstärke sowie Innovations- und Entscheidungsfähigkeit
- ausgeprägtes Leistungs- und Kostenbewusstsein
- hohe soziale Kompetenz
- Freude an interdisziplinärer und standortübergreifender Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur aktiven Weiterentwicklung des Radiologieverbundes und zur Gestaltung zukunftsorientierter Versorgungsmodelle

Unser Angebot:

- eine verantwortungsvolle Leitungsposition
- moderne Infrastruktur und ein leistungsfähiges, engagiertes Team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Vorgegebener Abschluss für alle Ausschreibungen:Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € (188.400 (B2/24, inklusive Marktzulage). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Nachweis über die Ausbildung und bisherige fachliche Tätigkeit, Urkunden zum Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Arztberufes, Facharztdiplom und Diplom für eventuelle Zusatzfächer
- Publikationsliste
- Konzept zur Führung der Abteilung mit den Schwerpunkten der fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufgabenstellung sowie des Radiologieverbundes (max. 3 A4-Seiten)

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur